



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2014 Nr. 26](#)
Veröffentlichungsdatum: 02.09.2014
Seite: 512

I

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 2.9.2014

2011

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 2.9.2014

1

Stundensätze

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für den

höheren Dienst	78 Euro
gehobenen Dienst	65 Euro
mittleren Dienst	57 Euro
einfachen Dienst	41 Euro.

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

2

Kosten- und Leistungsrechnung

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

3

Inkrafttreten, Aufhebung

3.1

Die Richtwerte treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3.2

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.5.2014 ([MBI. NRW. S. 290](#)) wird aufgehoben.

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)